

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Änderung des Untersuchungsgebietes zur Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) in Verbindung mit der Fortschreibung des interkommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) und über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Ortskern von Bischofswiesen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 beschlossen, ein städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) in Verbindung mit der Fortschreibung des interkommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) zu erstellen. In seiner Sitzung vom 24.09.2024 hat der Gemeinderat nun eine Änderung des Untersuchungsgebietes beschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB die vorbereitenden Untersuchungen zur förmlichen Festlegung von Sanierungsgebieten in der Gemeinde Bischofswiesen einzuleiten. Der räumliche Umfang des Untersuchungsgebietes geht aus dem neuen Lageplan vom 24.09.2024 hervor, der Bestandteil des Beschlusses vom 24.09.2024 ist. Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen eingesehen werden. Außerdem ist er im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bischofswiesen unter www.bischofswiesen.de (Meine Gemeinde, Ortsentwicklung (ISEK), Bürgerbeteiligungsveranstaltungen) veröffentlicht.

§ 138 Baugesetzbuch (BauGB) – Auskunftspflicht

- (1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
- (3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (4) Verweigert ein nach Nr. 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- (1) Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen mit der zugrundeliegenden Bereichsumgrenzung ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Dieses bedarf einer besonderen Sanierungsatzung.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist gemäß § 141 Abs. 4 BauGB ab diesem Zeitpunkt § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

Bischofswiesen, den 02.10.2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, 1. Bürgermeister

